



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Oberasbach (Kostensatzung - KS)

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Oberasbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist, soweit die Gebühren nicht in anderen Satzungen der Stadt Oberasbach geregelt sind. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind und nicht anderweitig festgesetzt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 1994 außer Kraft.

Oberasbach, den 14. Mai 2024
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin



I-10/trä

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Oberasbach

Tarifgruppe Tarif- Gegenstand Nr.	Gebühr Euro
0 Allgemeine Verwaltung	
00 Allgemeine Amtshandlungen	
	Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.
000 Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
001 Beglaubigungen: ¹	
	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden
1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
	Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

002 Bescheinigungen:

- | | |
|--|---|
| 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich
absetzbare Spenden | kostenfrei (vgl. Bek. vom
02.08.2000, AlIMBI S. 571) |
| 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | 5 bis 75 € |

003 Einsicht in Akten und amtliche Bücher:

Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

004 Fristverlängerungen:

- | | |
|---|---|
| 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. | 10–25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. |
| 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 5 bis 60 € |

005 Zweitschriften:

- | | |
|------------------------------|--|
| Erteilung einer Zweitschrift | 10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €. |
|------------------------------|--|

006 Niederschriften:

- | |
|---|
| 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde |
|---|

Besondere Amtshandlungen**02 Hauptverwaltung****020 Kommunalgesetze**

- | | |
|---|---|
| 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) | 10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei |
| 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO) | kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG |

021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

- | | |
|---|---|
| 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. | 12,50 bis 150 € |
| 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 50 bis 2 500 € |
| 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4
Abgabenordnung (AO 1977) |
| 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | |
| 4.0 bei Geldansprüchen | 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € |
| 4.1 sonst | 12,50 bis 200 € |

03 Finanzverwaltung

030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen²

031 Anmahnung rückständiger Beträge³ 5 bis 150 €

1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)⁴

110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 15 bis 1 250 €

111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung⁵ 15 bis 600 €

12 Feuerbeschau

120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)

1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 bis 1 000 €

121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) 15 bis 1 000 €

² Im Bedarfsfall gelten hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses.

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁴ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AIIMBI S. 135).

⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

61 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁶

610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
614 Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615 Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

62 Zweckentfremdung von Wohnraum

620 Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2 500 €
---	----------------

63 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

630 Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631 Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632 Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
633 Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

67 Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung

⁶ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AlIMBI S. 135).

670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 10 bis 375 €

671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte 10 bis 75 €

7 **Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**

70 700 **Allgemeine Amtshandlungen⁷** 10 bis 400 €

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungzwang

701 Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 10 bis 1 250 €

702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701⁸ 10 bis 600 €

703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 10 bis 600 €

Besondere Amtshandlungen

73 **Marktwesen (§ 69 GewO)**

730 Zuweisung, Ausnahmebewilligung 10 bis 150 €

731 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung⁷ 10 bis 150 €

76 **Sonstige öffentliche Einrichtungen** (einschl. Abwasserbeseitigung)

760 Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen⁹ 10 bis 200 €

8 81 **Wasserversorgung**

810 Anordnung der Wassersperre¹⁰ 10 bis 150 €

⁷ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁸ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁹ Soweit die Rechtsgrundlage in der Entwässerungssatzung der Stadt Oberasbach geschaffen wurde.

¹⁰ Vgl. § 15 Abs. 3 Wasserabgabesatzung der Stadt Oberasbach.